

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 21.11.2016

Für das **Beobachtungsgebiet Gemeinde Rehhorst und Gemeinde Travenbrück** werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, d. h. bis einschließlich 27.11.2016 aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, d. h. bis einschließlich 12.12.2016 nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, d. h. bis einschließlich 12.12.2016 nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Für das **Beobachtungsgebiet Gemeinde Oststeinbek, Gemeinde Barsbüttel und Stadt Glinde** werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, d. h. bis einschließlich 06.12.2016 aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, d. h. bis einschließlich 21.12.2016 nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, d. h. bis einschließlich 21.12.2016 nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Begründung:

Aufgrund von § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind die oben genannten Schutzmaßnahmen zeitlich zu begrenzen. Die unterschiedlichen Fristen in den Beobachtungsgebieten ergeben sich dadurch, dass das Beobachtungsgebiet Gemeinde Rehhorst und Gemeinde Travenbrück am 12.11.2016 festgelegt wurde und das Beobachtungsgebiet Gemeinde Oststeinbek, Gemeinde Barsbüttel und Stadt Glinde am 21.11.2016.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Bad Oldesloe, 25.11.2016

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Thum
-Amtstierarzt-**